

sitz in der Gewere des Königs belassen bleiben. Als sich die Fürsten für letzteres aussprachen, folgte die nächste Frage: Soll der konfiszierte Besitz dem König persönlich zu Nutz und Gewere zur Verfügung stehen oder unter der Verwaltung des Reichsregiments verbleiben. Weisung: Besser beim Reichsregiment zu belassen.

Dieses Regensburger Weistum wurde bisher in der Forschung als das Dokument gewertet, in dem zum ersten Male eine scharfe, unzweifelhafte Unterscheidung von Reichsgut und Hausgut erfolgt sei⁹⁹⁾. Zu dieser Meinung kam die Forschung vor allem, da sie aus der Alternative der überlieferten Weisung „*ditio regiminis — proprietas regis*“ die Unterscheidung Reichsgut—Hausgut ableitete¹⁰⁰⁾ und dabei verkannte, daß terminologisch Reichsgut der Oberbegriff und somit der begriffliche Gegensatz nicht Reichsgut—Hausgut, sondern Königsgut—Hausgut war, und Reichsgut, gleich ob es sich als Königsgut oder als Hausgut in der Hand des Königs befand, und Königsgut, gleich ob es dem König zur Nutzung überlassen war oder vom Reichsregiment verwaltet wurde, stets in *proprietate regis* lag.

Die Forschung hat damit nicht nur die politische Aussage dieses Weistums verkannt, sondern auch dessen eigentliche rechtsgeschichtliche Bedeutung, die darin liegt, daß sich in ihm bereits die Rechtsentwicklung vom bisherigen, aus dem früheren Mittelalter überkommenen Königsgut zum Reichskammergut mit eigener Rechtsfähigkeit abzeichnet, wie dieses 110 Jahre später in der Urkunde, die Kaiser Friedrich II. über die Konstituierung des Herzogtums Braunschweig 1235 ausfertigen ließ, in so vorbildlich klaren rechtlichen Formulierungen zum Ausdruck kam¹⁰¹⁾: *Otto de Luneburch . . . proprium castrum suum Luneburch, quod idiomate Teuthonico vocatur eygen, . . . in nostram proprietatem et dominium specialiter assignavit, ut de eo quicquid nobis placeret — tamquam de nostro proprio — faceremus. Nos autem, qui tenemur modis omnibus imperium augmentare, predictum castrum de Luneburch cum omnibus castris, pertinenciis et hominibus suis, quemadmodum ex eiusdem Ottonis*

⁹⁹⁾ Die verschiedenen Meinungsäußerungen bei W a d l e, Reichsgut S. 51 f., 100 ff. So bezeichnete auch Heinrich M i t t e i s, Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich. SB Heidelberg 1926/27 S. 42 Anm. 1, den Prozeß Lothars gegen Friedrich als besonders bedeutsam, „weil in ihm zum ersten Male die klare Scheidung von Reichsgut und vererblichem Privatgut der erloschenen Dynastie versucht wird“.

¹⁰⁰⁾ Vgl. W a d l e, Reichsgut S. 105.

¹⁰¹⁾ MGH Const. 2 no. 197 S. 263.